



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Ulrich Scharfenort



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12031
FAX +49 30 18 681-55038


www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Sicherheit an Flughäfen
Bezug: Ihr Antrag vom 31. Juli 2017
Aktenzeichen: Z I 4-13002/4#1378
Berlin, 3. August 2017
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

mit E-Mail vom 31. Juli 2017 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationen zu nachstehenden Fragen in Punkto Luftsicherheit:

- 1.) *„Das Dokument, welches begründet, warum Glasflaschen im Sicherheitsbereich von Flughäfen weiterhin zulässig sind. (Glasflaschen können zu Stichwaffen umfunktioniert werden)*
- 2.) *Das Dokument, welches begründet, warum der Alkoholverkauf im Sicherheitsbereich von Flughäfen weiterhin zulässig ist.*
- 3.) *Die Anzahl der Gutachten, welche die Mitnahme von Flüssigkeiten in den Sicherheitsbereich begründen.“*

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

zu 1.)

Das Luftsicherheitsgesetz (§ 11) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 bestimmt die im Sicherheitsbereich verbotenen Gegenstände. Zu

Berlin, 03.08.2017
Seite 2 von 2

diesen zählen Glasflaschen nicht. Das Luftsicherheitsgesetz und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind öffentlich abrufbare Dokumente (z.B. in juris und EUR-Lex).

zu 2.)

Ein Verbot eines Alkoholverkaufs in Sicherheitsbereichen ist in den Regelungen des Luftsicherheitsrechts nicht vorgesehen.

zu 3.)

Gutachten, die die Mitnahme von Flüssigkeiten in den Sicherheitsbereich begründen, werden vom Bundesministerium des Innern nicht erfasst.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz